



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Mitglieder
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwick-
lung, Bau, Verkehr und Liegen-
schaften

GZ: (GB 6) 66

Datum: 08. JUNI 2021

— **Beschlusskontrolle zu A0104/20 (Sitzungsnummer: SR/014/2020)**
Dresdner Veranstaltungswirtschaft unterstützen und Festkultur stärken

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

- **1. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Unterstützung der infolge der Corona-Krise besonders in Not geratenen Dresdner Veranstaltungswirtschaft, der Kultur-, Tourismus- und Freizeitwirtschaft, der Gastronomie und des Einzelhandels die Nutzung öffentlicher Räume für Veranstaltungen und publikumsstarke Events unbürokratisch zu ermöglichen und den Veranstaltern von Traditionsevents durch den zeitlich befristeten Verzicht auf die Erhebung von Gebühren, insbesondere von Sondernutzungsgebühren und Abgaben in der Krise zu helfen. Die Regelungen sollen zunächst bis zum 31. Dezember 2021 gelten.“**

— In der Zeit vom 18. Juli 2020 bis 5. September 2020 wurden im Rahmen des Projekts Dresdner Kulturinseln im gesamten Innenstadtgebiet inklusive Äußere und Innere Neustadt an mehreren Standorten Pagodenzelte aufgebaut. Die Zelte konnten von regionalen Künstlerinnen und Künstlern, Vereinen, Einrichtungen und Initiativen gebucht und bespielt werden.

Des Weiteren wurde am 16. September 2020 im Rahmen der Fachkräfteallianz Dresden gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer (HWK) und Agentur für Arbeit eine „Azubi-Messe open air“ auf dem Postplatz organisiert, mit dem Ziel, eine Orientierung auf die Ausbildungsmöglichkeiten in Dresdner Unternehmen für das Lehrjahr 2021/22 geben zu können. Ausbildungsverträge konnten vorbereitet oder abgeschlossen werden.

Für diese Nutzungen des öffentlichen Straßenraumes wurden auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Sondernutzungsgebühren wurden nicht erhoben, da die Befreiungstatbestände nach § 13 Absatz 4 Nummer 1, 2 oder 7 vorlagen.

Hinsichtlich des Verzichts auf die Erhebung von Gebühren und Abgaben wird auf die Ausführungen zu Beschlusspunkt 2 verwiesen.

2. **„Der Oberbürgermeister wird im Konkreten beauftragt, innerstädtische Flächen wie Altmarkt, Neumarkt, Neustädter Markt, Prager Straße, Hauptstraße, Theaterplatz, Schlossplatz und weitere Flächen im gesamten Stadtgebiet zur Nutzung für neue Events und sogenannte Pop-Up-Märkte für den Sommer, Herbst und Winter 2020 sowie für das Jahr 2021 Zug um Zug auszuweisen und Regelungen zur Vergabe und Nutzung festzulegen. Dabei soll Veranstaltern, Gastronomen, Händlern, Schaustellern und Kulturschaffenden unter Beachtung von Hygiene- und Abstandsregeln aus geltenden Corona-Schutz-Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Freistaates die Durchführung von Veranstaltungen und der Verkauf von Waren auf festgelegten Plätzen unbürokratisch, zügig und ohne die Erhebung von Gebühren, insbesondere von Sondernutzungsgebühren und Abgaben, ermöglicht werden.“**

2.1

Öffentliche Straßen stehen jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs, welcher von der Widmung bestimmt wird, und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zur Benutzung frei (§ 14 SächsStrG). Die Nutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf der vorherigen Erlaubnis des Straßenbauasträgers (§ 18 SächsStrG).

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist zwingend erforderlich, um übermäßige oder unzulässige Behinderungen sowie Gefährdungen der Verkehrsteilnehmenden oder der Anlieger*innen zu vermeiden und schützenswerte Belange Dritter zu wahren. Die Sondernutzung ist somit eine Ausnahme und muss sich dem Gemeingebrauch und schützenswerten Belangen Dritter unterordnen. Der öffentliche Straßenraum, insbesondere die im Beschlussvorschlag aufgeführten Plätze, sind bereits umfassend mit Sondernutzungen oder Marktfestsetzungen belegt. Im Übrigen werden Sondernutzungsanträge nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Weitere „Reservierungen“ schränken andere Sondernutzungen, auch die des ortsansässigen Gewerbes, ein. Zu beachten sind auch Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen. Der Theaterplatz ist besonders schützenswert.

Eine Sondernutzungserlaubnis ist mit Nebenbestimmungen zum Schutz der Straße und der Verkehrsteilnehmenden zu versehen. Dies ist nicht mehr gewährleistet, wenn der öffentliche Straßenraum bedingungslos, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und der Widmung „freigegeben“ wird. Pop-Up-Märkte sind im öffentlichen Straßenraum aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie aus Haftungsgründen nachteilig für die Stadt und ungeeignet, sofern damit das Ziel verfolgt werden sollte, eine Sondernutzungserlaubnis zu umgehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Sondernutzungserlaubnis ausschließlich straßenbezogene und städtebauliche, auf einem Gestaltungskonzept der Gemeinde beruhende, Nebenbestimmungen zulässig sind. Hygienevorschriften gehören nicht dazu.

2.2

Hinsichtlich der Gebührenfreiheit liegt dem Stadtrat die Vorlage V0915/21 „Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)“ zur Entscheidung vor.

3. **„Bei der Vergabe sind bei hoher Nachfrage Veranstaltungskonzepte lokaler Veranstalter und bürgerschaftlicher Initiativen, die geeignet sind, die regionale Wirtschaft zu unterstützen, die Fest- und Marktkultur der Stadt weiterzuentwickeln und den Dresdnerinnen und Dresdner und den Besuchern der Stadt einen Mehrwert versprechen, zu bevorzugen. Dabei**

ist das konzeptionelle Experimentieren ausdrücklich gewünscht. Dennoch ist darauf zu achten, dass neue Events und Pop-up-Märkte zum Charakter der gewünschten Örtlichkeit passen und bestehende Traditionsveranstaltungen nicht verdrängt werden.“

Der Beschlussvorschlag widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Sondernutzungserlaubnisse sind diskriminierungsfrei zu erteilen. Für die Bevorzugung lokaler Veranstalter*innen fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage.

In die Prüfung zur Zulässigkeit eines Sondernutzungsantrages dürfen ausschließlich straßenbezogene und städtebauliche, auf einem Gestaltungskonzept der Gemeinde beruhende Aspekte Berücksichtigung finden. „Regionale Wirtschaft unterstützen“, „Besuchern der Stadt einen Mehrwert versprechen“, „konzeptionelles Experimentieren“, „zum Charakter der gewünschten Örtlichkeit passen“, „bestehende Traditionsevents verdrängen“ sind keine straßenbezogenen Gründe und außerdem unbestimmt.

Der Beschlusspunkt ist nicht umsetzbar.

- 4. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sondernutzungssatzung dahingehend zu ändern, dass zusätzliche städtische Flächen ohne zusätzliche Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen genutzt werden können, sollten städtische Flächen für geplante Veranstaltungen aufgrund höherer Gewalt nicht nutzbar sein oder wegfallen.“**

Sondernutzungsgebühren fallen bereits nach der derzeit gültigen Sondernutzungssatzung nicht an, wenn die Sondernutzung nicht ausgeübt wird und die Stadt Kenntnis von der Nichtausübung hat. Bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren werden erstattet. Eine andere als in der Sondernutzungserlaubnis vorgesehene Fläche ist keine zusätzliche Fläche.

- 5. „Die durch Punkt 1. und 2. entstehenden Einnahmeausfälle sind im Doppelhaushalt 2021/22 zu berücksichtigen.“**

Der Stadtrat hat Folgendes beschlossen:

5.1

Die Erträge im Amt für Wirtschaftsförderung werden um 200.000 Euro im Jahr 2021 und um 200.000 Euro im Jahr 2022 gekürzt. Es werden keine Konzessionen zu den von der Stadt vergebenen und zu vergebenden Marktveranstaltungen erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wochenmärkte.

5.2

Des Weiteren wird auf die Vorlage V0915/21 „Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)“ verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister